

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 42 GE 0 87
Datum: 28. OKT. 1987
30. Okt. 1987 *Kreuz*
Verteilt.

1987 10 27
Dr. Br/Lc

A. Hajek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (44. Novelle zum ASVG).

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Tritremmel
Dr. Tritremmel

Brauner
Dr. Brauner

Beilage

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

1987 10 22
Dr. Br./Lc/107

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle
zum ASVG): Zl. 20.044/11-1/1987

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und
erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir stehen den vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich
positiv gegenüber. Wie wir bereits seit vielen Jahren immer
wieder festgestellt haben, ist es nicht möglich, die Ver-
suche der letzten 10 Jahre fortzusetzen, die Pensionsversi-
cherung einnahmenseitig zu sanieren bzw. den dazu erforder-
lichen Bundesbeitrag durch neue finanzielle Umschichtungen
zu konsolidieren; Kernpunkt jeder ernstzunehmenden Reform
müssen ausgabenseitige Maßnahmen sein.

Wir sind darüber hinaus der Ansicht, daß längerfristig
als nicht nur wirkungsvolles, sondern auch absolut notwen-
diges Mittel der Pensionsversicherung eine Verbesserung
des Verhältnisses von Beitragszahlern und Pensionsempfängern
durch eine Erhöhung des Pensionsalters erfolgen muß. Wenn,
wie die Erfahrungen mit dem vorliegenden Entwurf bereits
zeigen, in der Öffentlichkeit besondere Schwierigkeiten der
Durchsetzung in der Kurzfristigkeit der zu setzenden Maßnah-
men liegen, so gilt dies in ganz besonderem Maße für einen
so sensiblen Bereich wie das Pensionsalter. Wir regen daher
nachdrücklich an, bereits zum frühest möglichen Zeitpunkt
Maßnahmen zu setzen, die die Bevölkerung zweifelsfrei auf
die zu erwartende Rechtslage vorbereiten und den Betroffenen

- 2 -

eine entsprechende Lebensplanung ermöglichen.

Bevor wir zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Stellung nehmen, erlauben wir uns noch folgende grundsätzliche Bemerkungen:

1. Wir fordern die Bundesregierung nachdrücklich auf, die in der Öffentlichkeit bereits angekündigten Maßnahmen raschest und konsequent durchzusetzen, die auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und insbesondere der österreichischen Bundesbahnen ebenfalls zu Mitträgern der Sanierung des Bundeshaushaltens im Bereich der Altersvorsorge machen. Es ist absolut unzulässig, lediglich die aufgrund der vorliegenden Sozialversicherungsgesetze versicherten Personen zu erfassen und längst überholte Privilegien anderer Bevölkerungsgruppen beizubehalten.
2. Mehrere Maßnahmen des vorliegenden Entwurfes, insbesondere die Streichung von Ersatzzeiten für Schul- und Hochschulstudien werden voraussichtlich relativ einseitig die Gruppe der sogenannten "Aufsteiger" belasten. Nachdem diese Gruppe bereits heute durch das gesetzliche Pensionsrecht keine ausreichende Sicherung ihres Lebensstandards gewährleistet hat und sich diese Situation bereits durch die 40. ASVG-Novelle verschärft hat und nun neuerlich verschärfen wird, ist für diese Gruppe die Eigenvorsorge von entscheidender Bedeutung. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, in der künftigen Politik auf diese Notwendigkeiten in besonderer Weise Bedacht zu nehmen, die Möglichkeiten der Vermögensbildung und Eigenvorsorge nicht nur zu bewahren, sondern fühlbar zu verbessern und insbesondere bei der in Aussicht genommenen Steuerreform dafür zu sorgen, daß auch in diesem Einkommensbereich der tatsächlich verfügbare Einkommensteil ausreichend Spielraum für Eigenvorsorge bietet.

3. Zahlreiche österreichische Unternehmen bieten ihren Mitarbeitern als freiwillige Sozialleistung Systeme der Altersversorgung, indem sie ihnen die Differenz zwischen der gesetzlichen Pension und einem Prozentsatz des letzten Einkommens als betriebliche Zusatzpension gewähren. Ein Sinken des Niveaus der gesetzlichen Altersversorgung bedeutet für diese Unternehmen erhebliche finanzielle Belastungen. Es ergibt sich daher der Effekt, daß vom Gesetzgeber vorgesehene Reduktionsmaßnahmen nicht den beabsichtigten Adressaten, nämlich den Pensionisten treffen, sondern dessen ehemaligen Arbeitgeber. Nachdem hier bereits die 40. ASVG-Novelle schwerwiegende Folgen gehabt hat, ist der nun vorliegende Entwurf geeignet, die bestehenden betrieblichen Systeme für die Zukunft ernsthaft zu gefährden. Im Sinne einer Erhaltung dieser Systeme ersuchen wir nachdrücklich, in der Novelle eine Möglichkeit zu verankern, derartige betriebliche Pensionszusagen den neuen Verhältnissen entsprechend anzupassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 3 u. 7:

Wir treten nachdrücklich dafür ein, den Wegfall des Bestattungskostenbeitrags in der Form des 1. Entwurfes einer 44. ASVG-Novelle beizubehalten. Durch die vorgesehene Satzungsermächtigung würde nicht nur der finanzielle Erfolg der Einsparung verwässert; die Gewährung des Bestattungskostenbeitrages würde darüber hinaus Gegenstand der zufälligen Tatsache, welcher Versicherungsträger örtlich zuständig ist. Eine derartig unterschiedliche Behandlung wäre auch den Versicherten schwer zu erklären.

- 4 -

Zu Art. I Z 4 u. 5 und Art. II Z 1:

Die Fälle des Zusammentreffens mehrerer Leistungen durch Ruhensbestimmungen in den Griff zu bekommen, ist seit Jahren eine unserer Zielvorstellungen im Bereich der Sozialversicherung. Wir begrüßen daher grundsätzlich die vorgesehenen Maßnahmen, müssen aber doch zu bedenken geben, daß die gewählte Konstruktion, mag sie auch zu befriedigenden Ergebnissen kommen, so kompliziert ist, daß sie kaum noch von Experten, geschweige denn vom Versicherten verstanden wird.

Nachdrücklich verlangen wir eine Klarstellung, daß private Zusatzpensionen nicht unter die Definitionen in § 91 zu subsumieren sind; dazu gehören unserer Ansicht nach alle Pensionen, die etwa auf Grund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses gewährt werden oder die nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand unterstützt werden. Insofern wären die Definitionen in § 91 Abs 2 Z 5 u. 6 zu überarbeiten.

Zu Art. I Z 8 u. 15 und Art. II Z 2 u. 7:

Wir haben in unserer Stellungnahme zur Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes nachdrücklich davor gewarnt, die Gewährung der Familienbeihilfen strikt an ein bestimmtes Lebensalter zu knüpfen. Wir vertreten konsequenterweise hier dieselbe Meinung hinsichtlich der Anerkennung der Kindeseigenschaft. Wir machen darauf aufmerksam, daß es Studien gibt, die selbst bei großem Fleiß nicht vor dem 27. Lebensjahr vollendet werden können und daß es vielfach diese Studien sind, die von der Wirtschaft besonders benötigt werden. Wir hielten es daher für wesentlich sinnvoller, die Kindeseigenschaft grundsätzlich an den Ausbildungserfolg zu knüpfen; auf diese Art könnte man durch frühzeitiges Eliminieren erfolgloser Dauerstudenten wesentlich größere Summen einsparen als auf Grund der hier vorgesehenen Regelung und gleichzeitig auch für sehr lange Studien Vorsorge treffen.

Zu Art. I Z 11, 12 lit. a sowie Art. I Z 1, 2, 12 lit. b, 16, 17, 20, 21, 23, 27 lit. b und Art. II Abs. 3 und 4: Gegen die vorgesehene Neuregelung hinsichtlich der Ersatzzeiten für Schul- und Hochschulstudien erheben wir keine Einwendungen, erinnern aber an unsere in der Einleitung ausgesprochene Forderung nach der Schaffung von Möglichkeiten für Eigenvorsorge.

Nach den Erläuternden Bemerkungen sollen diese Zeiten nur in der Bemessung unberücksichtigt bleiben, für Anspruchsvoraussetzungen aber weiter anerkannt sein. Wir machen darauf aufmerksam, daß hier offensichtlich eine Adaptierung von § 253 b vergessen wurde, da es hier in der derzeit gültigen Fassung auch zum Verlust dieser Zeiten für die Anspruchsvoraussetzung käme.

Zu Art. I Z 13 und Art. III Z 5 und 6:

Auch gegen die Verlängerung der Bemessungszeit erheben wir keine Einwendungen; wir halten nur die vorliegende Form von Art. II Abs. 6 für untragbar. Wir sehen nicht ein, warum Personen, die bereits in den letzten Monaten oder Jahren im Wege einer Sonderunterstützung zum Teil beträchtliche Leistungen aus dem Sozialsystem erhalten haben, nunmehr auch noch bei der Pensionsbemessung gegenüber anderen neuen Pensionisten begünstigt sein sollen. Sollte aber eine derartige Begünstigung ausdrücklich gewollt werden, so müßte zumindest sichergestellt werden, daß nicht die Bestimmungen über die Verlängerung des Bemessungszeitraumes von nahezu allen Versicherten, die im nächsten Jahre eine Pensionierung anstreben durch Beantragung einer Sonderunterstützung noch im heurigen Jahr unterlaufen werden können. Zu diesem letzterem Zweck würde es etwa genügen, in Art. II Z 6 auf Anträge beispielsweise vor dem 1.10.1987 abzustellen.

Zu Art. I Z 18 u.19 und Art. II Z 7:

Wir stimmen der vorgesehenen Einschränkung der Witwen- bzw. Witwerpension zu; wir sind sogar der Ansicht, daß über die vorgesehene Regelung noch hinausgegangen werden könnte, da es unseres Erachtens nicht notwendig ist, eine Ausnahme für Todesfälle durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit zu machen. Hinsichtlich der Erwerbs- und Selbsterhaltungsfähigkeit eines noch jungen überlebenden Partners ist es völlig ohne Belang, was die Todesursache des verstorbenen Partners war.

Zu Art. I Z 26:

Mit aller Schärfe wenden wir uns gegen die Absicht, auf diesem Wege ausgeschiedenen Sozialversicherungsfunktionären, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen keine Entschädigungen erhalten konnten, nunmehr solche zukommen zu lassen. Die Erläuternden Bemerkungen entsprechen nicht den Tatsachen. Im selben Gesetz, das hunderttausenden Pensionisten und Pensionsanwärtern erhebliche Belastungen auferlegt, einer im allgemeinen finanziell sehr gut gesicherten kleinen Gruppe zusätzliche Privilegien zu schaffen, könnten in der Öffentlichkeit nur als grenzenloser Zynismus verstanden werden. Uns erschiene es als gerechtfertigt, zumindest für zukünftige Fälle die Funktionärsentschädigung an ausgeschiedene Funktionäre gar nicht zuzulassen.

Gegen die übrigen Bestimmungen erheben wir keine Einwände. Wir sehen uns nur veranlaßt, zwei weitere Vorschläge nachdrücklich anzuregen:

1. Es ist nicht einzusehen, warum der Beitragssatz für freiwillig Versicherte der Pensionsversicherung niedriger sein soll als für Pflichtversicherte. Wir regen an, künftig auch bei freiwillig Versicherten den vollen Beitragssatz unter Berücksichtigung des Zusatzbeitrages in Anrechnung zu bringen.


2. Wenngleich wir zugeben müssen, den ohnehin schon komplizierten Pensionsbemessungsvorgang damit weiter zu komplizieren, hielten wir es für gerecht und sogar erforderlich, zusätzlich zur normalen Bemessungsgrundlage und zur nunmehr vorgesehen "B 50" eine alternative dritte Bemessungsgrundlage einzuführen, nämlich zu jenem Stichtag, an dem erstmals die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch überhaupt gegeben waren. Auf diese Art würde verhindert, daß das Pensionsniveau, das bei frühest möglicher Antragsstellung erreicht worden wäre, durch zwischenzeitig eintretende Rechtsänderungen sinkt. Dadurch entfällt der Druck, die Pension so rasch wie möglich in Anspruch zu nehmen, es würde darüberhinaus in Ansätzen auch so etwas wie "gleitender Ruhestand" ermöglicht, da beispielsweise eine Annahme von Teilzeitarbeit nach Erreichen des Frühpensionsalters weitgehend pensionsunschädlich würde.

25 Exemplare dieser Stellungnahme übermitteln wir an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Stummvoll



Dr. Brauner